

Getreidefuhren bis zu der unter a. und b. angegebenen Schwere Anwendung leiden möchte.

Die erste Kammer hat dies dadurch zu erreichen gesucht, daß dieselbe beschloß, den Satz von den Worten an „bei Getreidefuhren — beträgt“ hinwegzulassen, und anstatt dessen zu setzen:

„beträgt. Hierbei sollen 30 und beziehentlich 15 Dresdner Scheffel Getreide, und 15 und beziehentlich 8 Tonnen à 2 Dresdner Scheffel Stein- und Braunkohlen jenen Gewichtsfäßen ohne Gewichtsprüfung gleich gelten, bei Getreideladungen aber obige Scheffelnzahlen auch überstiegen werden dürfen, sobald nur das wirkliche Ladungsgewicht 50 und beziehentlich 25 Zollcentner nicht überschreitet.“

Die Deputation empfiehlt auch hierzu den Beitritt.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie bei diesem Punkt der Ansicht unserer Deputation folgen, und der ersten Kammer beitreten will? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 9. Die zweite Kammer hatte einen Zusatz beschloßen in derselben Fassung, wie solcher schon bei §. 6 erwähnt worden ist.

Da nun die Deputation zu §. 6 empfohlen hat, die diesseits beliebte Fassung mit der von der ersten Kammer beschloßenen zu vertauschen, so muß die Deputation hier ebenfalls anrathen,

den Zusatz in der Fassung zu genehmigen, in welcher solcher zu §. 6 von der ersten Kammer beschloßen worden ist.

Präsident D. Haase: Es ist dies eine nothwendige Folge des so eben gefaßten Beschlusses zu §. 6; die Kammer wird daher einverstanden sein, daß der nämliche Zusatz, wie bei §. 6, auch hier angenommen werde. — Einstimmig Ja. —

Zu §. 13. Die erste Kammer hat zu dem zweiten Satze folgenden Zusatz beschloßen:

„Es kann jedoch dem Wagenführer auf sein Ansuchen gestattet werden, unter den erforderlichen Controlemassregeln, die Aenderung des vorschristwidrigen Fuhrwerkes auch in einem anderen nahe gelegenen und der Behörde namhaft zu machenden Orte bewirken zu lassen.“

Dies aus dem Grunde, um den Wagenführer des vorschristwidrigen Fuhrwerkes nicht zu nöthigen, die Reise bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortzusetzen in dem Falle, wenn er die Abänderung in einem anderen Orte besser und billiger bewerkstelligen kann.

Da dieser Zusatz Rücksichten der Billigkeit verfolgt, so wird der Beitritt empfohlen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob dieselbe bei §. 13, welche die Strafbestimmungen enthält, den von der ersten Kammer beschloßenen Zusatz annehmen will? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 19. Nach dieser §. soll auf Chausseerügen das Gesetz vom 27. December 1833 angewendet werden. In den §§. 112 und 113 enthält dasselbe die Bestimmung, daß bei unvollkommenem Beweise in gewissen Fällen auf eine extraordinaire Strafe zu erkennen sei. Diese sinden aber nach den neuerlich angenommenen gesetzlichen Principien nicht mehr statt.

Es hat sich daher die erste Kammer zu folgendem Zusätze am Schlusse der §. veranlaßt gefunden:

„In den §§. 112 und 113 des Gesetzes vom 27. December 1833 gedachten Fällen ist jedoch auf eine extraordinaire Strafe nicht zu erkennen, sondern es tritt Freisprechung zur Zeit und in Mangel mehrern Verdachts ein.“

Die Deputation, welche diese Ansichten theilt, empfiehlt den Beitritt.

Um jedoch diese extraordinären Strafen bei allen indirecten Staatsabgaben abgeschafft zu sehen, findet sich die Deputation bewogen, der Kammer folgenden in der ständischen Schrift zu stellenden Antrag anzuempfehlen:

im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch ein vorzulegendes Gesetz die extraordinären Strafen bei sämtlichen Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben zu beseitigen, und insoweit dies erforderlich, mit den Zollvereinsstaaten in Verhandlung zu treten.

Königl. Commissar Behner: Eine völlige Uebereinstimmung der in dem Criminalgesetzbuche angenommenen Principien mit denen, welche in der Zoll- und Steuerstrafgesetzgebung angenommen sind, herbeizuführen, dürfte wohl theils praktisch unausführbar, theils mit älteren gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung unvereinbar, theils auch in Bezug auf die Zollverträge, unzulässig sein. Praktisch unausführbar erscheint diese Uebereinstimmung, weil bei dem Zoll- und Steuervergehen ganz andere Verhältnisse vorwalten als bei gemeinen Verbrechen. Das Zoll- und Steuerstrafgesetz hat es hauptsächlich mit leichten Vergehen zu thun, während das Criminalgesetzbuch sich mit gemeinen Verbrechen beschäftigt. Dieses erfordert ganz andere Rücksichten, ganz andere Bestimmungen als jenes. Ich erwähne nur die Defraudationsstrafe. Diese wird in der Zoll- und Steuerstrafgesetzgebung theils nach dem Betrag der wirklich hinterzogenen Abgabe, theils nach dem Werth des Objectes bemessen, mit welchem eine Defraudation verübt worden ist. Nun kann sich jeden Tag der Fall ereignen, und es ist auch schon vorgekommen, daß vor dem Beginne der Untersuchung das Object der Defraudation der Untersuchungsbehörde entzogen wird. Hier tritt der sonderbare Fall ein, daß das Vergehen feststeht, der Strafmaßstab aber mangelt, deshalb hat auch in dem Zoll- und Steuerstrafgesetz und zwar in Beziehung auf das Erstere in §§. 28 und 29 und in Beziehung auf das Letztere in §§. 38 und 39 eine Bestimmung hierüber gegeben werden müssen. In dem Criminalgesetzbuche haben allerdings außerordentliche Strafen nicht Platz gefunden. Das Criminalgesetzbuch bedarf ihrer aber auch nicht, weil es Surrogate für außerordentliche Strafen in den Spielräumen besitzt, die dem Richter bei der Strafbestimmung für die wichtigsten Verbrechen und für strafbarere Handlungen, als diejenigen Vergehen sind, mit denen sich das Zoll- und Steuerstrafgesetz beschäftigt, dargeboten werden. Ohne jene Bestimmungen in letzteren würde die Behörde den Defraudant, wenn er auch geständig und überführt wäre, straflos lassen müssen. Daraus geht hervor, daß eine Bestimmung, wie sie die Deputation beantragt, praktisch unausführbar ist. Sie scheint aber auch